

Marktrichtlinien Weihnachtsmarkt 2025

Wir freuen uns sehr, Sie als Standbetreiber oder Gastronomiebetrieb auf dem Weihnachtsmarkt in Savognin willkommen zu heissen. Bitte beachten Sie die folgenden Marktrichtlinien und halten Sie sich daran. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Zahlung der Standgebühr

- Die Einzahlung der Standgebühren erfolgt im Voraus per Rechnung. Die Standgebühren von CHF 100.- respektive CHF 150.- sind inkl. MwSt.
- Der Ihnen zugeteilte Standplatz ist verbindlich. Die Marktstände dürfen aus Sicherheitsgründen NICHT verschoben werden.

Gestaltung Ihres Marktstandes

- Die Gestaltung liegt ganz in Ihren Händen. Je kreativer, umso besser. Bringen Sie die dazu benötigten Ideen und Materialien selbst mit.
- Jeder Marktstand ist mit einer Beleuchtung (2 LED-Lampen) und einem Stoffdach ausgestattet.
- Das Stoffdach des Stands muss von jedem Marktstandmieter mit Klammern oder einer Schnur befestigt werden.
- Der Markt findet im Freien statt. Bei Regen oder nassem Schneefall stehen Blachen für das Dach des Marktstandes zur Verfügung. Diese müssen von den Marktstandbetreibern aufgehängt werden.
- Die Tischplatte des Marktstandes misst 1 x 3.4 Meter. Beachten Sie bitte, dass die Verkaufsfläche auf der Tischplatte ist und nicht rundherum. Der Platz vor dem Stand wird für die Besucher benötigt. Seitlich wird kein Platz vorhanden sein.

Räumung der Piazza Grava

- Wir bitten Sie, Ihren Marktstand um 20.00 Uhr selbstständig zu räumen.

Aufbau

- Marktstände sind am Markttag ab 14.00 Uhr bezugsbereit.
- Fahrzeuge müssen bis 15.30 Uhr vom Marktgelände entfernt werden.

Aufräumen und Abbau

- Abfall vom eigenen Stand muss zusammengekommen und auf eigene Kosten entsorgt werden (nicht in den öffentlichen Abfällen entsorgen).
- Das Standmaterial darf nicht beschädigt sein.
- Gastrobetriebe: Mithilfe beim Festbankgarnituren-Abbau.
- Die Stände müssen bis zum Ende des Marktes um 20.00 Uhr betrieben werden. Ein Standabbau vor Marktende ist nicht erlaubt.

Parkplatz

- Parkplätze stehen bei Davos Fallung, bei der Talstation der Bergbahnen oder beim See zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese teilweise kostenpflichtig sind.

Annulation

- bis 16 Tage vor dem Event: 0% der Gebühren
- 15 - 4 Tage vor dem Event: 50% der Gebühren
- Ab 3 Tage vor dem Event: 100% der Gebühren

Bewilligungen

- Die TVS kann die Festwirtschaftsbewilligung und die Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser aus Haftungsgründen nicht für den gesamten Weihnachtsmarkt beantragen. Für die Einholung der nötigen Bewilligungen und die Einhaltung der entsprechenden Auflagen ist jeder selbst verantwortlich. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. Keine Bewilligung benötigen Stände, welche Lebensmittel und Getränke verkaufen, welche nicht zum Konsum an Ort und Stelle gedacht sind. Die Gemeinde muss dem ALT (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit) die Namen und Adressen der Standbetreiber melden. Die TVS ist verpflichtet eine Liste mit allen Marktstandteilnehmern inkl. deren Angebot und Kontakt an die Gemeinde weiterzuleiten.

Festwirtschaftsbewilligung

- Für Veranstaltungen mit Verkauf/Abgabe von alkoholischen Getränken **ohne gebrannte Wasser** ist eine Festwirtschaftsbewilligung der Gemeinde Surses erforderlich. Gem. Art. 12 GWG beträgt die Gebühr CHF 50.00 bis CHF 200.00, d.h. die Mindestgebühr ist CHF 50.00. Seitens ALT ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig. Die Gemeinde muss das ALT über erteilte Festwirtschaftsbewilligungen informieren.

[Hier](#) gelangen Sie zur Festwirtschaftsbewilligung.

Ausschankbewilligung von gebrannten Wassern

Für Veranstaltungen mit Verkauf/Abgabe von alkoholischen Getränken **mit gebrannten Wassern** ist sowohl eine Festwirtschaftsbewilligung der Gemeinde Surses sowie eine Bewilligung vom ALT erforderlich. Die Gemeindegebühr ist die gleiche, wie oben angegeben. Die Veranstalter bzw. die Standbetreiber müssen zusätzlich beim ALT eine Bewilligung beantragen, unter Vorlage der kommunalen Festwirtschaftsbewilligung. Gem. Art. 17 GWG wird vom ALT für Anlässe eine Pauschalgebühr bis CHF 200.00 erhoben.

[Hier](#) gelangen Sie zum Formular für den Ausschank von gebrannten Wassern.

Die Standbetreiber besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Der Organisator haftet nicht für Schäden, die durch Witterung, Diebstahl, Feuer oder andere Einflüsse entstehen!

Vielen Dank im Voraus für Ihren Einsatz!